

### Antrag des Vorstandes auf Änderung der Satzung § 15 Königsschuss

Die Diskussion über die Gleichstellung aller Mitglieder beim Königsschuss wird schon seit einigen Jahren lebhaft im Vorstand diskutiert. Daher unterstützen wir die Änderung unserer Satzung auf Zulassung aller Mitglieder zum Königsschuss, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und in Holtwick leben. Da fast alle anderen Punkte der Schiessordnung durch die Schiessgenehmigung der Kreispolizeibehörde erfasst werden, möchten wir gerne die Schiessordnung ersatzlos streichen.

Was wir allerdings überhaupt nicht unterstützen können ist, dass der § 15 Königsschuss Absatz 2 auch geändert wird. Dass auch die Rechte und Pflichten des Königspaares durch die Mitgliederversammlung aufgestellt werden. Wir als Vorstand sehen es als oberste Aufgabe an, für einen reibungslosen Ablauf des Schützenfestes zu sorgen. Viele kleine Probleme/Entscheidungen werden unmittelbar, situationsbedingt getroffen. Das geht nur, wenn wir eine gewisse Handlungsfreiheit haben. Wird uns diese genommen, fragen wir uns, warum wir als Vorstand überhaupt noch nötig sind bzw. haben die Sorge, ständig gegen die Satzung zu verstoßen. Auch würde in der Folge alles wesentlich bürokratischer und unflexibler. Wir werden aber als Hinweis die allgemeinen Thronempfehlungen auf der Homepage veröffentlichen, damit sich jeder ein allgemeines Bild machen kann.

Daher lautet unser Antrag auf Änderung der Satzung.

Satzung **bisher:**

#### § 15 Königsschuss

- (1) Zum Königsschuss kann jeder Bürger des Ortsteil Holtwick, der Mitglied des Vereins ist, zugelassen werden, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit 1 Jahr in der Gemeinde lebt.
- (2) Über Rechte und Pflichten des Königspaares gibt der vertretungsberechtigte Vorstand Auskunft
- (3) Die Schiessordnung wird vom erweiterten Vorstand geregelt.

Antrag des Vorstandes **neu:**

#### § 15 Königsschuss

- (1) Zum Königsschuss kann jeder Bürger (m,w,d) des Ortsteil Holtwick, der Mitglied des Vereins ist, zugelassen werden, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit 1 Jahr in der Gemeinde lebt.
- (2) Sollten mehrere Bewerber (m,w,d) interessiert sein, so wird einzeln nacheinander geschossen, und zwar jeweils ein Schuss
- (3) Die allgemeinen Thronhinweise können öffentlich eingesehen werden. Über Rechte und Pflichten des Königspaares gibt der vertretungsberechtigte Vorstand Auskunft.